

Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2012

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Gemäß dem Kollektivvertrag vom 25. Jänner 2010 werden die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden,

ab **1. Mai 2012** um **3,61 %** erhöht (0,40 % plus 3,21 % Inflationsrate April 2011 – März 2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria);

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden gemäß dem Kollektivvertrag vom 25. Jänner 2010

ab **1. Mai 2012** um **3,81 %** erhöht (0,60 % plus 3,21 % Inflationsrate April 2011 – März 2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria);

Die ab 1. Mai 2012 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den im Anhang veröffentlichten Lohnordnungen.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2012 um den zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz** erhöht. Die Werte der Rohrzulage werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2013.

Wien, am 18. April 2012

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Dr. Manfred ASAMER
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef Muchitsch
GF Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER
Bundesgeschäftsführer

Anhang zum Kollektivvertrag vom 18. April 2012

1. Beton- und -fertigteilindustrie		ab 1. Mai 2012
		EURO
1	Formentischler, Formenschlosser	12,53
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,04
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	11,46
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	11,94
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	11,35
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,14
3c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,10
3d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	11,04
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	10,97
4	Hilfsarbeiter	10,46
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,06
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie		EURO
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		ab 1. Mai 2012
Rohrzulage pro 100 Stück		
	100 - 150 mm	6,23
	200 - 300 mm	9,11
	350 mm	10,09
	400 mm	12,04
	450 - 500 mm	16,03
	600 mm	21,07
	700 mm	26,06
	800 mm	30,07
	900 mm	34,04
	1000 mm	37,08
	über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	42,07

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.) ab 1. Mai 2012

		EURO
1	Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	11,46
2a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	11,46
2b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	11,37
2c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	11,42
3a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	11,42
3b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	11,26
3c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	11,14
3d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	11,10
3e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	10,80
3f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	10,64
3g	Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	10,39
3h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	10,34
4a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	10,05
4b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	9,82
5a	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,37
5b	Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	9,37
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie**ab 1. Mai 2012**

		EURO
1	Steinmetzmonteure, Sprengmeister	12,10
2a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	12,10
2b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	11,70
3a	Steinbrucharbeiter	11,82
3b	Säger, Fräser, Schleifer	11,46
4	Hilfsarbeiter	10,54
5	Reinigungskraft	10,09
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2012
		EURO
1	Schießer (Schussmeister)	11,57
2a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	11,70
2b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	11,46
2c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	11,37
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,14
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,10
3c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	10,93
3d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelfritzer	10,79
3e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattfritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	10,61
4a	Ungelernte Hilfsarbeiter	10,09
4b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	9,96
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,67
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie**ab 1. Mai 2012**

EURO

1	-	
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	11,78
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	11,57
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	11,67
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	11,37
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	11,04
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	10,82
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	10,78
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	10,25
4b	Hilfsarbeiter am Platz	10,09
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

6. Zementindustrie		ab 1. Mai 2012
		EURO
1	Stoffprüfer	12,15
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	12,15
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	11,46
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	11,14
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	11,04
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	10,54
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	10,39
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,09
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *		ab 1. Mai 2012
		EURO
1	Maschinen (geprüft)	11,79
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	11,79
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angeleitete Handwerker	11,46
2c	Kesselwärter (geprüft)	11,57
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,14
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,10
3c	Lenker von Fahrzeugen	10,71
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	10,39
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	10,32
4	Hilfsarbeiter	9,94
5a	Wächter und Portiere	9,59
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	9,59
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und – fertigteilindustrie, um 3%.“

- ** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.
b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.
c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.
2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner
3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

21,02

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie**Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden
und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG
Burgenland, Niederösterreich****ab 1. Mai 2012**

EURO

1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	11,20
2b	Keramische Professionisten	10,97
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	10,85
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	10,24
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipsler, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	10,24
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	9,72
5	Nachtwächter und Portiere	9,72
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie Steiermark		ab 1. Mai 2012
		EURO
1	Hochqualifizierte Facharbeiter	11,20
2a	Qualifizierte Facharbeiter	10,85
2b	Facharbeiter	10,82
3	Angelernte Arbeiter	10,10
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	9,69
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	9,59
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

Elektroporzellanindustrie Tirol		ab 1. Mai 2012
		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,54
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	10,36
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	10,29
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	10,18
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	9,94
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	9,65
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	9,08
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	9,00
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	8,92
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn	

**Zierkeramische Industrie
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien**

ab 1. Mai 2012

EURO

1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	9,61
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	9,36
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	9,16
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	8,95
2d	qualifizierte Keramikmaler	8,10
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelehrte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätter-schneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	8,52
3b	Angelehrte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	8,10
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	7,70
4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	8,15
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	7,92
4c	Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	7,51
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie**ab 1. Mai 2012**

		EURO
1	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	11,46
2a	Qualifizierte Facharbeiter	11,10
2b	Facharbeiter	10,82
3	Qualifizierte Arbeiter	10,10
4a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	9,69
4b	Produktionsarbeiter	8,82
4c	Hilfskräfte	8,51
5	-	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.
Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2 ab 1. Mai 2012

	EURO
1 -	
2 Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	11,95
3 Schamotteformer	10,61
4 Hilfsarbeiter, Ofenheizer	9,94
5 -	

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse ab 1. Mai 2012

	EURO
1 Fassader	12,47
2a Schlosser	11,93
2b Elektriker	11,67
3 -	
4 Hilfsarbeiter	10,39
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,59
Vorarbeiter	11,82

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleiben wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.